

# 1 Privilegierung des Vorhabenträgers

Nach § 35 BauGB Abs.1 N1 und § 201 BauGB ist ein Landwirt privilegiert im Außenbereich eine Schweinemastanlage zu bauen,

*"soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann."*

hierbei ist zu bedenken:

*"Ein landwirtschaftlicher Betrieb setzt ... ein auf Dauer angelegtes potentiell für Generationen geschaffenes Unternehmen voraus. Denn der zu schonende Außenbereich darf grundsätzlich nur einer ernsthaften in seiner Beständigkeit langfristig ausgerichteten nachhaltigen Betätigung "geopfert" werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.4.1985 - 4 C 13.82 -, BRS 44 Nr. 79).*

Wir wissen, dass die Voraussetzungen und die Nachhaltigkeit für die Privilegierung bei diesem Vorhaben während des ROV nicht überprüft worden sind. Es hat den Anschein, als sei dies immer noch nicht geschehen, daher erwarten wir eine Offenlegung der Überprüfung. (s.u.)

Begründung:

Die Landesplanerische Beurteilung am Ende des ROV vom 05.02.2016 basierte in allen Bereichen auf der Begründung, es läge eine Privilegierung nach § 35 BauGB Abs.1 vor. U.a. steht auf S. 6 der Beurteilung:

*"Laut schriftlicher Mitteilung des Vorhabenträgers vom Oktober 2015 wurden in 2015 neue Bewirtschaftungsverträge über weitere 300 ha landwirtschaftlicher Flächen abgeschlossen, so dass über 900 ha Flächen zur Verfügung stehen. Diese Flächen sind ausreichend, um mindestens die Hälfte des Futters für die Schweinemastanlage produzieren zu können. Somit handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben lt. § 35 BauGB Abs.1 N1."*

Auf S. 29 wird ausgeführt:

*"Weiterhin hat der Vorhabenträger mit Schreiben vom 04.11.2015 mitgeteilt, dass in 2015 neue Bewirtschaftungsverträge über 300 ha Fläche (10 ha bei Suckwitz, 290 ha bei Rum Kogel) abgeschlossen wurden, die bei der Ausbringung von Gülle einbezogen werden können."*

Auf S. 32 wird breit beschrieben, wie die Gülletransporter zu den Flächen in Rum Kogel gelangen.

Nachdem wir dem Leiter des AfR, Herrn Schäde, mitgeteilt hatten, dass Herr Thomas Schulz die 290 ha in Rum Kogel unseres Wissens nur kurzfristig für drei Jahre und z.T. nur mit Dienstleistungsverträgen zur Bewirtschaftung hatte, also keine 900 ha Land für die Privilegierung zur Verfügung ständen, erhielten wir von ihm mit dem Schreiben vom 26.04.2016 die Antwort, dass die Überprüfung der Privilegierung im Raumordnungsverfahren nicht erfolgte:

*"Wichtig erscheint mir in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass die detaillierte Überprüfung und Nutzbarkeit landwirtschaftlicher Flächen ein wesentlicher Bestandteil des sich anschließenden Genehmigungsverfahrens bildet und daher einer detaillierten Vorabprüfung im Raumordnungsverfahren nicht bedarf." (Anlage 1)*

Aufgrund der Auskunft vom 19.02.2018 durch das StALU MM auf unsere Nachfrage nach den Prüfkriterien für die Privilegierung, eine Schweinemast im Außenbereich zu errichten, wissen wir inzwischen, dass bei der Genehmigungsbehörde die Prüfkriterien für die Errichtung einer Schweinemastanlage nicht bekannt zu sein scheinen. (Anlage 2)

Noch erstaunlicher ist, dass wir erneut in Kopie die fehlerhafte Auskunft vom 23.08.2013 auf unsere bereits 2013 gestellte Anfrage zu diesem Thema erhielten.

Auf unsere damalige Anfrage nach den Prüfkriterien erhielten wir am 23.08.2013 vom StALU MM eine Auskunft, die auch auf unseren Hinweis auf den Rechenfehler nicht geändert wurde. Die Berechnung des StALU MM basierte auf einer Tierzahl von (damals) 7936 Mastschweinen und nicht von den jährlich ca. 26.000 gemästeten Schweinen. (Anlage 3)

Nach mehreren Nachfragen erhielten wir dann am 12.09.2013 den Hinweis, der Fall sei an die Fachabteilung des Hauses weitergeleitet worden. Dann kam nichts mehr.

Wir bitten um Aufklärung: Wer hat die Privilegierung geprüft? Nach welchen Kriterien wurde geprüft? Wie sieht das detaillierte Prüfergebnis aus? Welche Flächen wurden für die Futtererzeugung von 51% anerkannt?

Hierzu unsere Fragen:

In den jetzt ausliegenden Unterlagen gibt der Vorhabenträger an, er bewirtschaftete 633 ha.

- Wie viel dieser 2016 für Fördermittel eingereichten Flächen sind als Ackerland für die Futtererzeugung von Mastschweinen wirklich nutzbar?
- Die Flächenkulissen der Gülleflächen in Suckwitz und Gerdshagen zeigen Wald- und Wasserflächen und zahlreiche Biotop, dazu bewirtschaftet er große wasserdrainierte

Wiesenflächen. Alles wird bei den Fördermitteln mit gefördert, aber Futter für Schweine kann man darauf nicht erzeugen.

- Wurde bei der Überprüfung auch die gesetzlich vorgeschriebene Fruchtfolge bei der Bewirtschaftung der Äcker berücksichtigt?
- Wie viel Fläche gehört Herrn Schulz, wie viel seiner Frau und seinen Kindern? Gibt es langfristige Familienverträge? (Streit und Trennung kommen in den besten Familien vor.)
- Haben die abgeschlossenen Pachtverträge eine Pachtdauer von 18 Jahren, damit man von auf Dauer zur Verfügung stehenden Flächen ausgehen kann?
- Immer wieder werden wir gefragt, welche Anteile der Industrielle aus Dortmund, Herr Carl Schmölder, an dem Betrieb des Herrn Thomas Schulz hat. Dies muss offengelegt werden. Es muss überprüft werden, ob das Vorhaben nicht ein gewerbliches Vorhaben ist und Thomas Schulz nur als Landwirt vorgeschoben wurde.

In der Abbildung der Gülleverwertungsflächen in Suckwitz (WRRL, S. 33, Abb.9) ist das Flurstück Flur 1 4/11 mit aufgenommen, welches Frau Wally Raiser gehört und Herrn Thomas Schulz nicht zur Verfügung steht.

Darüber hinaus sind Herrn Schulz die Flächen der Erbengemeinschaft Zryni Raiser, die bis 2019 verpachtet wurden, gekündigt. Die Kündigungsbestätigung liegt vor. Die Flächen werden aber als Gülleverwertungsflächen noch aufgeführt. Wir haben gehört, dass auch die Kirche für den Fall der Errichtung einer Tierfabrik ihre Länder nicht weiter an Herrn Schulz verpachtet. Weitere Flächen sollen nur eine kurze Pachtdauer haben.

Für die in Suckwitz vorgesehenen Gülleflächen gibt es mindestens 12 unterschiedliche Eigentümer, die zum Teil gar nicht an Herrn Schulz verpachtet haben oder deren Pachtverträge demnächst auslaufen. Er bearbeitet diese Flächen im Flächentausch. Wir wissen, dass viele dieser Eigentümer ihre Böden nicht mehr für den Flächentausch zur Verfügung stellen, falls dort die Gülle der Schweinmastanlage ausgebracht werden soll, bzw. ihre Pachtverträge nicht verlängern werden. (siehe auch Gülleflächen) Wir bitten um die Offenlegung der detaillierten Überprüfung der Privilegierung, nach welchen Kriterien geprüft wurde und wie das Ergebnis aussieht.